Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—

Anfrage Bruno Fasel-Roggo QA 3399.11
Gesetz über die Hundehaltung (HHG)

I. Anfrage

Nachdem der Nationalrat das Gesetz über die Hundehaltung auf eidgenössischer Ebene nicht ratifiziert hat, stelle ich dem Staatsrat folgende Frage:

Müsste Art. 20 HHG nicht an die heutigen Gegebenheiten angepasst, und sollten nicht alle Aspekte dieses Artikels überprüft und angepasst werden?

Den 2. August 2011

II. Antwort des Staatsrats

Artikel 20 des Gesetzes vom 2. November 2006 über die Hundehaltung verbietet im Wesentlichen die Haltung von Hunden des Typs Pitbull, von Hunden aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull und von Hunden aus Kreuzungen mit Hunden der Rassen nach der vom Staatsrat in Anwendung von Artikel 19 Abs. 1 HHG erlassenen Liste.

Zur Erinnerung: Die in Anwendung von Artikel 19 Abs. 1 HHG erlassene Liste legt die als gefährlich geltenden Hunderassen fest; die Haltung von Hunden, die diesen Rassen angehören, ist bewilligungspflichtig.

Als der Entwurf eines eidgenössischen Hundegesetzes im Bundesparlament diskutiert wurde, galt die Aufmerksamkeit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier insbesondere der Frage, ob die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben sollten, solche Verbote oder Bewilligungsverfahren zu erlassen.

Da der Kanton Freiburg sich, wie andere Kantone, um seine kantonale Gesetzgebung und die eingeführten Massnahmen sorgte, schaltete er sich regelmässig in die laufenden Diskussionen auf Bundesebene ein. Und jedes Mal setzte er sich, zusammen mit mehreren anderen Kantonen, für die in den kantonalen Gesetzen über die Hundehaltung vorgesehenen Massnahmen wie Verbote und Bewilligungen ein. In einem Schreiben, das die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) am 4. Mai 2010 an die nationalrätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur richtete, hielt der Kanton Freiburg zu diesem Thema, nach dem Beispiel weiterer Kantone, namentlich fest, dass «*[…] die öffentlichen kantonalen Vorgehen erfolgreich sind. Sie erlauben es, die Anzahl der umstrittenen Hunde zu verringern und die potenziell gefährlichen Tiere besser zu kontrollieren. Bisse werden immer häufiger gemeldet, schwere Fälle werden besser verfolgt und führen zu angemessenen Massnahmen; die Anzahl der Problemtiere geht eindeutig zurück. Ausserdem ist die Bevölkerung beruhigt. Das Bundesgesetz, so wie es*

vorgesehen ist, eröffnet von Neuem eine überholte Debatte, die von den Kantonen entschieden wurde».

Anschliessend äussert sich die ILFD zu den Bestrebungen des Ständerates, die Kantone (namentlich den Kanton Freiburg) durch die Bundesgesetzgebung daran zu hindern, die gewählten Massnahmen wie Verbote und Bewilligungen für gewisse Hunderassen weiterhin anzuwenden, und betont «*der vom Ständerat vorgeschlagene Text könnte von der Bevölkerung der Kantone, die strengere Gesetze wollten, sehr schlecht aufgenommen werden. Für sie entspricht das neue Bundesgesetz nicht einer Verbesserung der Sicherheit, sondern im Gegenteil einer Minderung der Sicherheitsnormen. Überdies würden die Kantone, die ihre Verantwortung wahrnehmen, bestraft, was negativ empfunden wird*».

Der Kanton hatte auch darauf hingewiesen, dass das vom Kanton Freiburg verabschiedete Gesetz über die Hundehaltung Gegenstand eines Referendumsbegehrens war. Dieses Referendumsbegehren war vor allem auf die vom Grossen Rat in den Artikeln 19 und 20 HHG beschlossenen Bewilligungs- und Verbotsmassnahmen zurückzuführen. Die ILFD hatte jedoch daran erinnert, dass das Referendum mangels genügend Unterschriften nicht zustande gekommen war.

Letztlich konnte auf Bundesebene zu diesen Fragen bezüglich Verboten und Bewilligungen im Zusammenhang mit der Rasse kein Konsens gefunden werden. Die Idee, ein Bundesgesetz in diesem Bereich zu erlassen, wurde folglich fallengelassen, was auch zur Folge hatte, dass die erwähnten kantonalen Massnahmen gutgeheissen wurden.

Aus der Tatsache, dass das eidgenössische Hundegesetz fallengelassen wurde, lässt sich daher kein Grund ableiten, Artikel 20 HHG über das Verbot gewisser Hunderassen zu revidieren.

Freiburg, den 11. Oktober 2011